

Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung

Die BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) offiziell als Träger der Qualitätssicherung gemäß § 20 der Klärschlammverordnung anerkannt.

Der Gesetzgeber hat in § 12 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Möglichkeit einer Qualitätssicherung von Bioabfällen und Klärschlämmen geschaffen. Die am 3. Oktober 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung hat dies in Teil 3 für die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm aufgegriffen und ausgestaltet. Hierzu wird eine Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung durch die für den Sitz der Qualitätssicherungsorganisation zuständigen obersten Landesbehörde gefordert. Die Anerkennung ist bundesweit gültig.

Anerkennung der BGK

Die BGK hat im Frühjahr dieses Jahres ihren Antrag auf Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung gestellt. Vorgegangen waren die Neuerstellung und Zusammenfassung der Gütesicherungen AS-Düngung und AS-Humus in einem Qualitätsmanagement-Handbuch und die Überarbeitung der Unterlagen.

Am 14.11.2018 fand in der Geschäftsstelle der BGK ein Abschlussgespräch zwischen Vertretern des LANUV und der BGK statt. Es wurde festgestellt, dass die eingereichten Unterlagen vollständig waren und den Anforderungen der Klärschlammverordnung entsprechen.

Zur Erläuterung der Arbeitsweise der BGK wurde beispielsweise die ZAS - Zentrale Auswertungsstelle (Datenbank der BGK) präsentiert, Abläufe des Bundesgüteausschusses erklärt und Prozessmodelle der Verwertung erläutert.

Die Prüfer des LANUV zeigten sich mit den Unterlagen, den Arbeitsabläufen und der Zuverlässigkeit der BGK sehr zufrieden, was durch einen Bescheid vom 07.12.2018 mit der bundesweit gültigen Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung bescheinigt wurde.

Überprüfung des Trägers der Qualitätssicherung

Neben der Anerkennung des Trägers der Qualitätssicherung fordert die Klärschlammverordnung eine Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen im 5-jährigen Turnus. Die BGK muss sich in 2023 daher einer erneuten Überprüfung stellen.

Darüber hinaus ist die BGK verpflichtet dem LANUV als zuständiger Behörde jährlich über die erfolgte Überwachung der Qualitätszeichennehmer sowie über die Erteilung und den Entzug von Qualitätszeichen zu berichten.

Übergangsfrist Gütezeichen

In § 37 AbfKlärV ist für bereits erteilte Qualitätszeichen eine Übergangsfrist bis zum 3. Oktober 2020 vorgesehen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die Anforderungen vom Träger der Qualitätssicherung überwacht werden. Dies bedeutet, dass für Gütezeichennehmer, die vor dem 2. Oktober 2017 ihr Gütezeichen erhalten haben, die Gütesicherungen AS-Düngung und AS-Humus bis zum Ablauf der Frist im gewohnten Verfahren fortgeführt werden kann.

Neues QM-Handbuch

Die BGK hat die Vorgaben der Klärschlammverordnung für die Gütesicherung AS-Düngung und AS-Humus in einem neuen Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) zusammengefasst. Das QMH wurde im Dezember 2018 an die Gütezeichennehmer verschickt. Zusätzlich wird es digital im [Mitgliederbereich](#) der BGK-Homepage zur Verfügung gestellt. Das QMH ist ausschließlich für Verfahrensbeteiligte der Gütesicherung bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der BGK unzulässig.